HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

20.10.2025

Author

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Title

Leitsätze und Entscheidung - Bundesverfassungsgericht 1 BvL 3/14, 1 BvL 4/14 : [Bundes- und landesgesetzliche Vorschriften über die Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar]

Publisher

Karlsruhe, 2017

Collation

2 S. + 98 S.

Publication year

2017

Source/Footnote

Volltext:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/12/ls20171219_1bvl 000314.html;jsessionid=18CC85FF164E6531694490C4B8B9B405.2_cid383

Inventory number

46166

Keywords

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) ; Hochschule und Staat : allgemein ;

Studentenschaft: allgemein; Numerus clausus: allgemein; Prüfungsordnungen: Medizin;

Gerichtsurteile

Abstract

Die bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen sind, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar. Dies hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts

HRK Hochschulrektorenkonferenz

Die Stimme der Hochschulen

20.10.2025

mit heute verkündetem Urteil entschieden. Die beanstandeten bundesgesetzlichen Rahmenvorschriften und gesetzlichen Regelungen der Länder über die Studienplatzvergabe für das Fach Humanmedizin verletzen den grundrechtlichen Anspruch der Studienplatzbewerberinnen und -bewerber auf gleiche Teilhabe am staatlichen Studienangebot. Außerdem verfehlen die landesgesetzlichen Bestimmungen zum Auswahlverfahren der Hochschulen teilweise die Anforderungen, die sich aus dem Vorbehalt des Gesetzes ergeben. Eine Neuregelung ist bis zum 31. Dezember 2019 zu treffen. (HRK / Abstract übernommen)

Signature

95 809